Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5905
28. 11. 89

Sachgebiet 96

Antrag

der Abgeordneten Opel, Horn, Erler, Fuchs (Verl), Gerster (Worms), Heistermann, Dr. Klejdzinski, Kolbow, Koschnick, Leonhart, Steiner, Zumkley, Dr. von Bülow, Gansel, Dr. Götte, Kübler, Kühbacher, Leidinger, Nagel, Dr. Scheer, Sielaff, Schmidt (Nürnberg), Schulte (Hameln), Voigt (Frankfurt), Walther, Wiefelspütz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Verbot von Luftbetankungsübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Frieden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Verbot für militärische Luftbetankungsübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Frieden zu erlassen. Dieses Verbot soll uneingeschränkt auch für die Luftstreitkräfte der Alliierten gelten.

Bonn, den 28. November 1989

Opel
Horn
Erler
Fuchs (Verl)
Gerster (Worms)
Heistermann
Dr. Klejdzinski
Kolbow
Koschnick
Leonhart
Steiner
Zumkley
Dr. von Bülow
Gansel
Dr. Götte
Kübler
Kühbacher
Leidinger
Nagel
Dr. Scheer
Sielaff
Schmidt (Nürnberg)
Schulte (Hameln)
Voigt (Frankfurt)
Walther
Wiefelspütz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

1. Luftbetankungen finden derzeit in Flughöhen oberhalb ca. 3 300 m über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie werden in speziell reservierten Lufträumen durchgeführt, die über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verteilt sind. Ballungsgebiete sind dabei nicht generell ausgespart. Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung beinhalten Luftbetankungsmanöver kein besonderes Risiko. Aus dem Bereich Mitteleuropa seien bei derartigen Manövern bisher keine Unfälle bekanntgeworden. Weiter schließt der Bundesminister der Verteidigung eine Beeinträchtigung der Umwelt aus, da die technischen Einrichtungen bei Zwischenfällen für eine Unterbrechung der Kraftstoffübertragung sorgen würden.

   Tatsache ist jedoch, daß weltweit immer wieder Unfälle bei Betankungsübungen bzw. bei operativen Luftbetankungen zu verzeichnen sind. Dabei kommt es nicht nur zu Kraftstoffverlust, sondern auch zu Kollisionen und gelegentlich auch zu Bränden sowie Abstürzen von Luftfahrzeugen.

   Deshalb stellen Luftbetankungen ein besonderes Gefährdungspotential dar.

2. Luftbetankungen müssen nicht notwendigerweise über Land und schon gar nicht über bewohnten Gebieten durchgeführt werden. Alle Betankungsübungen in der Luft, die nach derzeitiger Auffassung des Bündnisses bzw. des Bundesministers der Verteidigung noch erforderlich sind, können in großer Höhe über offener See durchgeführt werden. Dies kann auch im Zusammenhang mit anderen Übungen geschehen, wie z. B. Abfangübungen von Jagdflugzeugen über See, der Überführung von Luftfahrzeugen zu den Schieß- und Übungsplätzen in Sardinien, Portugal und in Kanada. Damit werden spezielle Flugaufträge vermieden, die nur dem Üben von Tankmanövern gelten. Bei der Übung von Luftbetankungen spielt es keine Rolle, welcher Übungsauftrag vorher bzw. nachher erledigt wird. Darüber hinaus kann für die Marine-Luftfahrzeuge die Betankung ohnehin über See erfolgen, da deren Einsatzräume im wesentlichen auch über See liegen.

3. Die nationale Katastophe von Ramstein hat uns gelehrt, daß die vom Bundesminister der Verteidigung bzw. der Bundesregierung für tragbar oder für nicht vorhanden erklärten Risiken eine unverantwortliche Fehleinschätzung beinhalteten. Es ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß im Falle einer Kollision ein brennendes Tankflugzeug mit mehreren Tonnen Flugtreibstoff über der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland abstürzt. Es gibt keinerlei militärische Notwendigkeit dafür, im Frieden Luftbetankungsübungen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333